

## **Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt**

April 2023

Das Bundesministerium der Justiz beabsichtigt - in Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrags - die Erarbeitung eines Gesetzes gegen digitale Gewalt. Für Betroffene von Rechtsverletzungen im digitalen Raum soll es dadurch einfacher werden, ihre Rechte durchzusetzen und weiteren Rechtsverletzungen vorzubeugen.

Nachfolgend werden zunächst der Ausgangsbefund des Gesetzgebungsvorhabens und sein regulatorischer Kontext näher umrissen (I.). Anschließend werden die wesentlichen geplanten Regelungsinhalte vorgestellt (II.).

### **I. Ausgangslage**

Wer eine Verletzung seiner Rechte erfährt, muss sich selbst effektiv vor Gericht dagegen wehren können. Das gilt auch bei Rechtsverletzungen im digitalen Raum. Das gegenwärtige Recht wird diesem Anspruch nicht hinreichend gerecht. Insbesondere Betroffene von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im digitalen Raum (sog. digitale Gewalt) haben zu oft nur unzureichende Möglichkeiten, ihre Rechte selbst durchzusetzen. Oft scheitert die Durchsetzung ihrer Rechte schon daran, dass es nicht gelingt, zügig und mit vertretbarem Aufwand Auskunft über die Identität des Verfassers rechtswidriger Inhalte zu erlangen. Auch fehlt es im gegenwärtigen Recht an einem effektiven Instrument zum Schutz vor notorischen Rechtsverletzern.

Das rechtspolitische Augenmerk der letzten Bundesregierungen galt vor allem der strafrechtlichen Verfolgung von sog. Hasskriminalität; ferner der sog. Plattformregulierung; also der Statuierung und behördlichen Durchsetzung von Pflichten der Betreiber von sozialen Netzwerken. Demgegenüber soll die Rechtsdurchsetzung durch die Betroffenen von digitaler Gewalt nunmehr eine höhere politische Priorität erhalten. In einem auf der individuellen Freiheit fußenden Gemeinwesen ist die Durchsetzung von Recht nie allein Sache von

Staatsanwaltschaften, Verwaltungsbehörden und privaten Unternehmen (sog. Gatekeeper): Betroffene müssen es immer auch in der Hand haben, selbst effektiv gegen die Verletzung der ihnen zustehenden Rechte vorzugehen.

Mit dem Gesetz gegen digitale Gewalt möchte das Bundesministerium der Justiz es Betroffenen von Rechtsverletzungen erleichtern, gegen Rechtsverletzungen im digitalen Raum vorzugehen. Die Erlangung von Auskünften über die Identität von Inhalteverfassern soll erleichtert werden. Außerdem soll mit der Normierung eines Anspruchs auf eine richterliche Accountsperrung ein neues Instrument zur Bekämpfung digitaler Gewalt geschaffen werden.

An den Spielregeln des demokratischen Diskurses wird das Gesetz nichts ändern: Was heute geäußert werden darf, darf auch künftig geäußert werden. Auch die grundsätzliche Freiheit zur anonymen Meinungsäußerung bleibt gewahrt. Verfahrensmäßige Absicherungen - wie insbesondere Richtervorbehalte - dienen dazu, dass die neuen Rechtsschutzmöglichkeiten nicht eingesetzt werden können, um den offenen Diskurs im Netz zu beschränken.

## **II. Maßnahmen**

Mit den folgenden gesetzgeberischen Maßnahmen sollen die rechtlichen Möglichkeiten Privater verbessert werden, gegen Verletzungen ihrer Rechte im digitalen Raum vorzugehen:

### **1. Stärkung privater Auskunftsverfahren**

Private Rechtsdurchsetzung setzt voraus, dass die Person, deren Rechte verletzt wurden, von der Identität des Verletzers Kenntnis erlangen kann. Bei Rechtsverletzungen im digitalen Raum ist dies für Betroffene regelmäßig eine Herausforderung. Zwar gibt es im geltenden Recht das Auskunftsverfahren nach dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG): Betroffene können es in Anspruch nehmen, um von Betreibern von sozialen Netzwerken Auskunft über die Identität von Verfassern von rechtsverletzenden Äußerungen zu verlangen. Das Verfahren genügt bislang jedoch nicht den Ansprüchen an eine effektive Möglichkeit zur privaten Rechtsdurchsetzung. Mit dem Gesetz gegen digitale Gewalt soll das Auskunftsverfahren so verbessert werden, dass effektiver Rechtsschutz sichergestellt ist. Im Einzelnen ist vorgesehen:

#### **a) Erweiterung des Anwendungsbereichs des Auskunftsverfahrens**

##### **Herausgabe von Nutzungsdaten**

Künftig sollen auch Nutzungsdaten wie z. B. die IP-Adresse herausgegeben werden müssen, soweit dies verhältnismäßig und für die Rechtsverfolgung erforderlich ist. Bisher beschränkt sich die Regelung auf die Herausgabe von Bestandsdaten wie Name oder E-Mail-Adresse.

Das ist deshalb unzureichend, weil den Anbietern hierzu oft keine Daten oder falsche Daten vorliegen.

### **Erstreckung auf alle Fälle der Verletzung absoluter Rechte**

Künftig soll das Auskunftsverfahren in allen Fällen einer rechtswidrigen Verletzung absoluter Rechte eröffnet sein: beispielsweise auch bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des sog. Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs (z.B. Restaurantkritik: Schädigung durch wahrheitswidrige Nutzerkommentare). Aktuell ist das Auskunftsverfahren nur in Fällen bestimmter strafbarer Inhalte möglich wie etwa Beleidigung (§ 185 Strafgesetzbuch – StGB), Verleumdung (§ 187 StGB) oder Bedrohung (§ 241 StGB).

### **Erstreckung auf Anbieter von Messenger- und Internetzugangsdiensten**

Im Gesetz soll klargestellt werden, dass auch alle Anbieter von Messenger- und Internetzugangsdiensten (Telekommunikationsunternehmen) unter bestimmten Voraussetzungen zur Herausgabe von Daten durch ein Gericht verpflichtet werden können. Bisher sind von der Regelung nur Anbieter von Telemedien (z.B. soziale Medien) umfasst. Die Identität des Verfassers einer rechtswidrigen Äußerung kann aber regelmäßig nur ermittelt werden, wenn zuerst der Telemedienanbieter die IP-Adresse herausgibt und der Internetzugangsanbieter dann in einem zweiten Schritt Auskunft gibt, wem diese IP-Adresse zum Zeitpunkt der Äußerung zugeordnet war.

## **b) Effektivere Ausgestaltung des Auskunftsverfahrens**

### **Beweissicherungsanordnung**

Alle Diensteanbieter sollen nach Einleitung des Auskunftsverfahrens verpflichtet werden können, die Bestands- und Nutzungsdaten des Verfassers der mutmaßlich rechtsverletzenden Äußerung sowie die Äußerung selbst bis zum Abschluss des Auskunftsverfahrens gezielt zu sichern. Dadurch soll verhindert werden, dass diese Daten vor Ablauf des Verfahrens gelöscht werden und ein bestehender Auskunftsanspruch ins Leere läuft.

Um Zeit zu gewinnen, sollen Diensteanbieter (v.a. Telemedienanbieter) bereits in einem früheren Verfahrensstadium verpflichtet werden können, die IP-Adresse eines Verfassers offenzulegen. Die Offenlegung erfolgt nur gegenüber dem Gericht, das dann gegenüber dem Internetzugangsanbieter (Telekommunikationsunternehmen) vorsorglich ein Verbot aussprechen kann, die Bestandsdaten (insbesondere wem diese IP-Adresse zu dieser Zeit zugeordnet war) zu löschen. Die Regelung folgt dem Vorbild der Rechtslage bei der

Durchsetzung von Rechten des Geistigen Eigentums. Eine Offenlegung der Daten gegenüber dem Geschädigten und eine Zusammenführung von IP-Adresse und Bestandsdaten zur Identifikation des Schädigers wird grundsätzlich erst bei Abschluss des Verfahrens erfolgen.

### **Einstweilige Anordnungen**

Bei offensichtlichen Rechtsverletzungen soll das Gericht den Diensteanbieter bereits durch eine einstweilige Anordnung verpflichten können, Auskunft über die Bestands- und Nutzungsdaten eines Verfassers zu erteilen.

### **Video-Verhandlungen**

Sofern das Gericht im Rahmen des Auskunftsverfahrens einen Erörterungstermin durchführt, soll dieser auf Antrag der Parteien im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen können. Dies soll durch einen Verweis auf § 128a der Zivilprozessordnung sichergestellt werden. Diese Vorschrift wiederum soll durch das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten neu gefasst werden, um den Einsatz von Videotechnik in der Ziviljustiz weiter auszubauen. Hierfür hat das Bundesministerium der Justiz bereits einen Referentenentwurf vorgelegt.

### **Keine Gerichtskosten**

Für die Durchführung des Auskunftsverfahrens sollen keine Gerichtskosten erhoben werden.

### **Amtsermittlungsgrundsatz**

Das Verfahren soll nach den Grundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geführt werden. In dieser Verfahrensordnung führt das Gericht selbst die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durch.

### **Bündelung gerichtlicher Zuständigkeit („One-Stop-Shop-Lösung“)**

Die gerichtliche Zuständigkeit soll beim Landgericht gebündelt werden („One-Stop-Shop-Lösung“). Das für das Auskunftsverfahren angerufene Landgericht soll nach Auskunftserteilung auch bei einem Streitwert von unter 5.000 Euro für die Entscheidung über die konkreten Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche zuständig sein. Die Landesregierungen sollen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung ein Landgericht zentral für die Bezirke mehrerer Landgerichte als zuständig für das Auskunftsverfahren zu bestimmen.

## **2. Anspruch auf eine richterlich angeordnete Accountsperre**

Betroffenen von schwerwiegenden Persönlichkeitsverletzungen soll unter gewissen Voraussetzungen ein Anspruch auf Accountsperre eingeräumt werden: Sie sollen verlangen können, dass das Gericht gegenüber dem Diensteanbieter die Sperrung des Accounts

anordnet, über den die Persönlichkeitsverletzungen verbreitet wurden. Mit diesem neuen Instrument soll der Rechtsschutz gegen notorische Rechtsverletzer im digitalen Raum verbessert werden. Betroffenen soll eine Möglichkeit eingeräumt werden, sich effektiv gegen wiederholte Verletzungen ihrer Rechte zur Wehr zu setzen, die über den gleichen Account verbreitet werden. Da der Anspruch sich gegen den Diensteanbieter richtet - und nicht gegen den Accountinhaber -, bietet das Instrument einen besonderen Mehrwert in Fällen, in denen die Identität des Accountinhabers nicht bekannt ist.

Um den grundrechtlichen Positionen aller Beteiligten - der antragstellenden Person, des Accountinhabers und des Diensteanbieters - Rechnung zu tragen, wird die Accountsperre an mehrere Bedingungen geknüpft sein:

- Die Accountsperre muss im konkreten Fall verhältnismäßig sein. Eine Verletzung von Community-Standards, die keine Rechtsverletzung ist, wird daher nicht ausreichen.
- Die Accountsperre wird nur bei Vorliegen bestimmter tatbestandlicher Voraussetzungen angeordnet werden können. Erforderlich wird sein, dass
  - eine Inthaltmoderation als milderes Mittel nicht ausreicht und
  - die Gefahr der Wiederholung schwerwiegender Beeinträchtigungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch von einem spezifischen Account veröffentlichte Inhalte besteht.
- Die Accountsperre wird nur für einen angemessenen Zeitraum angeordnet werden können.
- Das Gericht wird die Accountsperre nur anordnen können, wenn der Diensteanbieter den betroffenen Accountinhaber zuvor auf ein anhängiges Sperrersuchen hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Ausreichend hierfür wird ein Hinweis über die Kommunikationskanäle der Plattform sein; dadurch wird sichergestellt sein, dass auch anonyme Nutzer erreicht werden.

### **3. Erleichterung der Zustellung**

Wird jemand durch eine Äußerung in einem sozialen Netzwerk in seinen Rechten verletzt, ist es für ihn entscheidend, dass er weiß, an wen er sich wenden kann, um die Äußerung löschen zu lassen und die Kenntnis des Diensteanbieters von der Äußerung für den Fall eines Rechtsstreits rechtssicher zu dokumentieren. Soziale Netzwerke sollen auch zukünftig verpflichtet sein, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Eine entsprechende Pflicht findet sich bereits im geltenden Recht. Sie soll fortgeschrieben und ausgeweitet werden.

#### **a) Beibehaltung der Pflicht zur Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten**

Die Pflicht zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland ist bislang in § 5 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) statuiert. Sie hat sich in der Praxis bewährt: Sie erleichtert Betroffenen von Rechtsverletzungen im digitalen Raum die Durchsetzung ihrer Rechte. Förmliche Auslandszustellungen sind nämlich mit einem besonderen Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Zum Inkrafttreten des Digital Services Act wird das NetzDG aufgehoben werden. An die Stelle der bisherigen Regelung über die Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten soll eine neue Rechtsgrundlage im Gesetz gegen digitale Gewalt treten.

#### **b) Ausweitung auf außergerichtliche Schreiben**

Die neue Regelung soll insofern über das bisherige Recht hinausgehen, als sie auch die Zustellung von außergerichtlichen Schreiben erfassen soll: so etwa Aufforderungen zur Löschung rechtswidriger Inhalte. Dadurch soll das Vorgehen gegen Rechtsverletzungen zusätzlich erleichtert werden. Durch entsprechende Zustellung lässt sich sicherstellen, dass ein Anbieter von einem in seinem sozialen Netzwerk verbreiteten rechtswidrigen Inhalt Kenntnis erlangt. Der durch die Zustellung bewerkstelligte Nachweis der Kenntnis ist relevant sowohl für die Auslösung der Haftung von Plattformanbietern für auf der Plattform zirkulierende rechtswidrige Inhalte (wenn sie rechtswidrige Inhalte nach Kenntniserlangung nicht löschen) als auch für die Einleitung gerichtlicher Verfahren im Rahmen der privaten Rechtsverfolgung.